

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 34

- **Schadenabrechnung bei voraussichtlichen Reparaturkosten zwischen Wiederbeschaffungswert und Wiederbeschaffungsaufwand**
OLG Saarbrücken, Urteil vom 15.09.2022, AZ: 4 U 110/21

Liegt der Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert, setzt eine fiktive Abrechnung voraus, dass der Geschädigte das Fahrzeug sechs Monate weiter benutzt und es zumindest verkehrssicher (teil-)reparieren lässt, wobei die Sechs-Monats-Frist nicht starr anzuwenden ist. Verkauft der Geschädigte sein Fahrzeug bereits vor Ablauf von sechs Monaten, sind besondere Anforderungen an den Nachweis des Integritätsinteresses zu stellen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Indizwirkung der Mietwagenrechnung für Schadenhöhe gegeben; bei einem Werkstattersatzwagen beträgt die Ersparnis des Vermieters durchschnittlich 1/3 des Normaltarifs, Kosten eines Reparaturablaufplans bei Anforderung durch die Schädigerseite erstattbar**
LG Mosbach, Urteil vom 14.12.2022, AZ: 5 S 35/21

Die Kosten für einen Werkstattersatzwagen sind meist niedriger als für ein Selbstfahrivermietfahrzeug. Die Kosten für Letzteres wurden hier aber an die Werkstatt abgetreten und im eigenen Namen geltend gemacht. Hätte der Geschädigte selbst die Mietwagenkosten bezahlt und eingeklagt, hätte das Gericht keine Zweifel daran gehabt, nach den Grundsätzen zum sogenannten Werkstattrisiko die Mietwagenkosten in Höhe des Normaltarifs für Mietwagen zuzusprechen. Hier sah das Gericht nur den geringeren Tarif als erforderlich an. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Ermittlung der Sachverständigenkosten im Rahmen der Schätzung gemäß § 287 ZPO**
AG Pirmasens, Urteil vom 29.11.2022, AZ: 4 C 207/22

Es ist gerichtlich nicht zu beanstanden, wenn der Sachverständige neben pauschalitem und in Anlehnung an die ermittelte Schadenhöhe berechnetes Grundhonorar auch Nebenkosten geltend macht. Vielmehr erscheint es „zweckmäßig und notwendig“, die Ingenieursleistung von den notwendigen und tatsächlich angefallenen Auslagen zu trennen. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Nutzungsausfallentschädigung nur für die tatsächliche Dauer der Wiederbeschaffung**
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 25.05.2023, AZ: 19 C 66/21

Wer sich nach einem Unfall mit Totalschaden beeilt und schneller ein neues Fahrzeug findet als vom Sachverständigen prognostiziert, hat auch nur Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für den konkreten Zeitraum der Ersatzbeschaffung. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Schadenabrechnung bei voraussichtlichen Reparaturkosten zwischen Wiederbeschaffungswert und Wiederbeschaffungsaufwand**

OLG Saarbrücken, Urteil vom 15.09.2022, AZ: 4 U 110/21

Hintergrund

Der Geschädigte macht Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Die volle Einstandspflicht der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung ist unstrittig.

Nach dem eingeholten Haftpflichtgutachten eines Sachverständigen beliefen sich die voraussichtlichen Reparaturkosten für das klägerische Fahrzeug auf 15.763,52 € netto. Der Sachverständige stellte zudem eine merkantile Wertminderung von 1.200,00 € fest. Die Gutachterkosten beliefen sich auf 1.859,61 €. Der Kläger reparierte sein Fahrzeug in Eigenregie und verkaufte es anschließend noch vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Unfall.

Die Beklagte regulierte einen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs von 22.857,14 €, von dem sie einen Restwert von 18.810,00 € in Abzug brachte. Der Kläger verlangte Zahlung eines weiteren Betrags von 12.801,53 € und behauptete, die Veräußerung des Fahrzeugs noch vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Unfall sei damit begründet, dass ihm pandemiebedingt die Einnahmemöglichkeit aus dem von ihm betriebenen Tabakwarengeschäft weggefallen sei.

Das LG Saarbrücken hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 1.200,00 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen, die weitergehende Klage hat es abgewiesen (Urteil vom 21.07.2021, AZ: 15 O 61/20). Das OLG Saarbrücken hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Anschlussberufung der Beklagten die Klage insgesamt abgewiesen.

Aussage

Dem Kläger stehen über die bereits vorgerichtlich von der Beklagten gezahlten Beträge keine weiteren Zahlungsansprüche aus dem streitgegenständlichen Unfall zu.

Die Anforderungen an den Nachweis des Integritätsinteresses variieren – je nachdem, ob der Geschädigte konkret oder fiktiv abrechnet. Nach dem vom BGH hierzu entwickelten Vier-Stufen-Modell errechnet sich der ersatzfähige Betrag unter Berücksichtigung von Reparaturaufwand (Reparaturkosten zuzüglich Minderwert), Wiederbeschaffungswert und Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) wie folgt, wobei in der Regel jeweils der Bruttobetrag maßgeblich ist:

- (1) Ist der Reparaturaufwand geringer als der Wiederbeschaffungsaufwand, kann der Geschädigte stets die (fiktiven oder konkreten) Reparaturkosten verlangen.
- (2) Liegt der Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert, sind die Bruttoreparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes zu ersetzen, wenn die Reparatur tatsächlich und fachgerecht ausgeführt wird. Dagegen setzt eine fiktive Abrechnung auf Netto-Reparaturkostenbasis voraus, dass der Geschädigte das Fahrzeug sechs Monate weiter benutzt und es zu diesem Zweck - falls erforderlich - verkehrssicher (teil-)reparieren lässt, wobei die Sechs-Monats-Frist nicht starr anzuwenden ist. In anderen Fällen ist der Anspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand begrenzt.
- (3) Liegt der Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungswert und weiteren 30 % (130 %-Bereich, Integritätszuschlag), hat der Geschädigte einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten nur in Form einer konkreten Schadenabrechnung der Reparaturkosten.

Der Anspruch auf den Integritätszuschlag besteht nur, wenn die Reparatur fachgerecht und in dem Umfang durchgeführt wird, die Grundlage der Schätzung des Sachverständigen war. Ein Integritätszuschlag ist nicht anzuerkennen, wenn der Geschädigte den Schaden fiktiv berechnet oder das Fahrzeug nicht sechs Monate weiter benutzt.

- (4) Liegt der Reparaturaufwand oberhalb der 130 %-Grenze, ist § 251 Abs. 2 BGB entsprechend anwendbar. Die Ersatzpflicht richtet sich dann nach dem Wiederbeschaffungswert (abzüglich Restwert) und nicht nach den höheren Reparaturkosten.

Nach dieser Maßgabe kann der Kläger seinen Sachschaden nicht auf der Grundlage der sich aus dem von ihm eingeholten Haftpflichtschadengutachten ergebenden voraussichtlichen Reparaturkosten geltend machen, sondern er ist auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt:

Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass sich der Wiederbeschaffungswert für das beschädigte Fahrzeug auf 27.200,00 € brutto belief. Bezüglich des Restwertes ist das LG Saarbrücken zutreffend nicht von dem behaupteten konkreten Veräußerungserlös von 15.200,00 € ausgegangen, sondern von dem Betrag von 18.810,00 € brutto auf der Grundlage der eingeholten Restwertangebote der Versicherung auf dem Portal AUTOonline.

Zwar darf der Geschädigte ausgehend von der subjektbezogenen Schadenbetrachtung und der damit verbundenen Rücksicht auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten im Regelfall das verunfallte Fahrzeug zu dem Restwert veräußern oder in Zahlung geben, den ein von ihm beauftragter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Ihn trifft deshalb grundsätzlich keine Verpflichtung, auf einen überregionalen Markt auszuweichen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Vorliegend konnte jedoch nach den vom Kläger insoweit nicht angegriffenen Feststellungen im Gutachten für das Fahrzeug kein regional realisierbarer Restwert im Umkreis von 100 km ermittelt werden. Der Kläger hat in erster Instanz auch nicht bestritten, die von der Versicherung ermittelten Restwertangebote erhalten zu haben, sondern lediglich „rein vorsorglich die mitgeteilten Kaufangebote bestritten“. Damit ist letztlich von einem Wiederbeschaffungsaufwand von 4.047,14 € (22.857,14 € abzgl. 18.810,00 €) auszugehen.

Somit liegt ein Fall vor, in dem eine fiktive Abrechnung auf Netto-Reparaturkostenbasis voraussetzt, dass der Geschädigte das – verkehrssichere – Fahrzeug mindestens sechs Monate (repariert oder unrepariert) weiter benutzt (Stufe 2). Diese Voraussetzungen hat der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger jedoch nicht nachgewiesen:

Zum einen fehlt es bereits an einem Nachweis, dass sich das Fahrzeug während der Weiternutzung in einem verkehrssicheren Zustand befand. Ausweislich des vom Kläger eingeholten Sachverständigengutachtens befand sich dieses nach dem Unfall in einem fahrbereiten, jedoch nicht verkehrssicheren Zustand. Das LG Saarbrücken hat in dem angefochtenen Urteil aus der fehlenden Verkehrssicherheit geschlossen, dass das Fahrzeug ab dem Unfall tatsächlich nicht genutzt worden sei. Der Kläger weist lediglich darauf hin, er habe seinen Nutzungswillen schon dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er das Fahrzeug angemeldet gelassen habe und auf entsprechende Mittel aus der Coronahilfe gewartet habe. Das bloße Behalten des unfallbeschädigten, nicht verkehrssicheren Fahrzeugs genügt jedoch nicht, um das Integritätsinteresse des Geschädigten ausreichend zu dokumentieren.

Ungeachtet dessen ist im vorliegenden Fall die in der Rechtsprechung anerkannte Sechs-Monats-Frist nicht eingehalten worden. Zwar weist der Kläger im Grundsatz zutreffend darauf

hin, dass es sich hierbei um keine starre Frist handele, sondern dass bei der Beurteilung des Integritätsinteresses des Geschädigten stets die Umstände des Einzelfalles zu betrachten sind. Veräußert der Geschädigte das Fahrzeug jedoch vor Ablauf von sechs Monaten, muss er sein Integritätsinteresse durch andere Umstände dokumentieren. Dies ist dem Kläger im vorliegenden Fall nicht gelungen.

Der Kläger ließ das beschädigte Fahrzeug nach dem Unfall angemeldet, aber weder reparierte noch nutzte er es. Unstreitig ist sodann lediglich, dass der Kläger, der selbst Kfz-Mechaniker ist, nach mehreren Monaten selbst reparierte. Der Kläger hat im Berufungsverfahren keine Nachweise über den Erwerb von Ersatzteilen oder alternativ einen Reparurnachweis eines Sachverständigen vorgelegt. Damit sind sowohl der Zeitpunkt der Reparatur als auch der genaue Umfang der Instandsetzungsarbeiten offen geblieben. Für seine Behauptung, die Reparatur sei nach Maßgabe des Haftpflichtgutachtens W. durchgeführt worden, ist der Kläger somit beweisfällig geblieben.

Zweifel an dem klägerischen Vortrag sind auch deshalb angebracht, weil dieser das von ihm zuvor reparierte Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 15.200,00 € verkauft haben will, obwohl sich der Restwert in unrepariertem Zustand auf 18.810,00 € belaufen und die Beklagte dem Kläger ein verbindliches Angebot über diesen Preis zugeleitet hatte. Der Kläger hat zudem höchst widersprüchliche Angaben zu den Umständen des Verkaufs gemacht und konnte trotz Aufforderung weder den Namen des Käufers benennen noch einen schriftlichen Kaufvertrag vorlegen.

Selbst wenn man entgegen den vorstehenden Ausführungen zugunsten des Klägers unterstellen wollte, dass er das Fahrzeug nach den Vorgaben des Haftpflichtgutachtens repariert hätte, liegen keine besonderen Umstände vor, die es rechtfertigen, sein Integritätsinteresse ausnahmsweise trotz Veräußerung des Fahrzeugs vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist zu bejahen.

Zwar erscheint es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass der Kläger – wie von ihm vorgetragen – wegen des pandemiebedingten Lockdowns im Frühjahr (März) 2021 plötzlich keine Einnahmen mehr erzielen konnte und deshalb gezwungen war, das Fahrzeug zu verkaufen, um den Lebensunterhalt für seine Familie zu decken. Das LG Saarbrücken hat jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass offen geblieben ist, wie der Kläger dann die notwendigen Reparaturkosten aufbringen konnte – insbesondere die dazu erforderlichen Ersatzteile anschaffen konnte. Der von der Beklagten vorgerichtlich gezahlte Betrag von 4.072,14 € hätte alleine für die erforderlichen Ersatzteile nicht ausgereicht. Es ist auch offen geblieben, in welcher Höhe der Kläger sich weitere Beträge von Freunden geliehen haben will. Er konnte weder Rechnungen noch sonstige schriftliche Nachweise vorlegen, die seine Behauptungen belegen könnten.

Die Berufung der Beklagten, mit der sie sich gegen die Zuerkennung eines **merkantilen Minderwerts** von 1.200,00 € durch das LG Saarbrücken wendet, hat dagegen Erfolg.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgen gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar. Zwar kann der merkantile Minderwert nicht nur bei konkreter, sondern auch fiktiver Schadensabrechnung des Geschädigten erstattungsfähig sein.

Bestandteil des „Reparaturaufwands“ ist neben den Instandsetzungskosten auch der Ausgleich von Wertminderungen, die nach der Reparatur verbleiben. Während ein technischer Minderwert nach ordnungsgemäß durchgeführter Reparatur praktisch ausgeschlossen werden kann, kommt dem „merkantilen Minderwert“ hohe praktische Bedeutung zu. Denn die fehlende Unfallfreiheit eines Fahrzeugs kann auf dem Markt mit einem nicht unerheblichen Preisabschlag verbunden sein, auch wenn das Fahrzeug vollständig und ordnungsgemäß wieder instand gesetzt worden ist.

Dem liegt zugrunde, dass auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge oft einen geringeren Preis erzielen als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadenanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur trotz aller Fortschritte der Reparaturtechnik nach wie vor besteht, zumal die technische Entwicklung im Fahrzeugbau insoweit auch höhere Anforderungen stellt. Die dadurch entstehende Differenz zwischen dem erzielbaren Verkaufserlös vor dem Unfall und dem nach der Reparatur hat der Schädiger zusätzlich zum Herstellungsaufwand zu ersetzen, und dies unabhängig davon, ob der Geschädigte konkret oder fiktiv abrechnet.

Das LG Saarbrücken hat jedoch nicht beachtet, dass der Kläger vorliegend gerade keine Abrechnung auf Basis der voraussichtlichen Reparaturkosten („fiktiv“) vornehmen, sondern lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand auf Totalschadensbasis ersetzt verlangen kann. Es kann im vorliegenden Fall gerade nicht festgestellt werden, ob und in welchem Umfang der Kläger eine Reparatur in Eigenregie durchgeführt hat, sodass dieser nicht den im Haftpflichtgutachten ausgewiesenen Minderwert von 1.200,00 € ersetzt verlangen kann.

Praxis

Geradezu schulbuchmäßig arbeitet das OLG Saarbrücken das vom BGH entwickelte Vier-Stufenmodell ab.

Hier befand sich der Kläger auf der zweiten Stufe. Der Reparaturaufwand lag zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert. Ein Anspruch auf die Netto-Reparaturkosten bei der vom Kläger gewählten fiktiven Abrechnung hätte vorausgesetzt, dass der Geschädigte das Fahrzeug sechs Monate weiter benutzt und zumindest verkehrssicher (teil-)reparieren lässt.

Schon die Teilreparatur konnte der Kläger nicht nachweisen, sodass es auf die Frage, ob der Verkauf vor Ablauf der sechsmonatigen Haltefrist gerechtfertigt gewesen wäre, eigentlich gar nicht mehr ankam. Auch hierzu trug der Kläger widersprüchlich vor, sodass sein Anspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand begrenzt war.

- **Indizwirkung der Mietwagenrechnung für Schadenhöhe gegeben; bei einem Werkstattersatzwagen beträgt die Ersparnis des Vermieters durchschnittlich 1/3 des Normaltarifs, Kosten eines Reparaturablaufplans bei Anforderung durch die Schädigerseite erstattbar**

LG Mosbach, Urteil vom 14.12.2022, AZ: 5 S 35/21

Hintergrund

Am 26.11.2022 erlitt der Geschädigte unverschuldet einen Verkehrsunfall, wobei die Haftung der verklagten unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach feststand. Vorgerichtlich wurden allerdings die Schäden der Höhe nach gekürzt. Der Geschädigte trat seinen Schaden an die Klägerin (Werkstatt und Autovermieterin) ab.

Streitig waren die Kosten für einen Ersatzwagen, welcher vom 28.12.2020 bis 05.01.2021 (9 Tage) angemietet worden war. Der vermietete Mercedes Benz C 300 de T 9 G Tronic war nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen. Es handelte sich um einen sogenannten Werkstattersatzwagen. Laut dem Schwacke-Automietpreisspiegel liegt der ortsübliche Normaltarif für die maßgebliche PLZ-Region für den Mietwagen unter Berücksichtigung einer Eigensparnis von 5 % bei 1.150,53 €.

Erstinstanzlich forderte die Klägerin 968,87 € brutto, welche mit Rechnung vom 13.01.2021 dem Geschädigten berechnet worden waren. Gegenstand des Rechtsstreits waren weiterhin 70,21 € an Kosten für einen Reparaturablaufplan, welchen die Beklagte angefordert hatte.

Erstinstanzlich war die Klage erfolgreich. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten war teilweise erfolgreich. Das Berufungsgericht stellte einen weiteren Anspruch der Klägerin in Höhe von noch 562,02 € fest (erstinstanzlich 799,08 €).

Aussage

Das LG Mosbach legte aufgrund des Umstands, dass kein Selbstfahrervermietfahrzeug vermietet wurde, den Tarif für einen Werkstattersatzwagen und nicht für ein Selbstfahrerfahrzeug zugrunde. Hier betonte das Gericht die Besonderheit, dass die Klägerin sich die Schadenersatzforderung des Geschädigten abtreten lassen hatte. Als Zessionarin genieße sie nicht den Schutz, der dem Geschädigten, der eine Rechnung bereits bezahlt habe, zusteht.

Hätte der Geschädigte selbst die **Mietwagenkosten** bezahlt und eingeklagt, hätte das Gericht keine Zweifel daran gehabt, nach den Grundsätzen zum sogenannten Werkstattrisiko die Mietwagenkosten in Höhe des Normaltarifs für Mietwägen laut der Schwacke-Liste 2020 für den entsprechenden PLZ-Raum in voller Höhe zuzusprechen. Dabei hätte der Streit Selbstfahrerfahrzeug/ Werkstattersatztarif nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden dürfen. Dem Geschädigten dürfe hier keine Recherchepflicht aufgebürdet werden.

Das Problem sei in der Bevölkerung (aber auch zum Teil unter Juristen) weitestgehend nicht bekannt. Ein Tarifunterschied zwischen der Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs und eines Werkstattersatzwagens sei für den Geschädigten nicht erkennbar. Ihm sei auch nicht zuzumuten, in die Fahrzeugunterlagen zu schauen, welche Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung (Teil I oder II) erfolgt seien und dabei noch zu erkennen, welche rechtlichen Konsequenzen hieraus entstehen könnten.

Aufgrund der Besonderheit, dass im konkreten Fall die Klägerin als Zessionarin einer bislang unbezahlten Rechnung – und nicht der Geschädigte nach Zahlung einer Rechnung – tätig

wurde, bewertete das LG Mosbach den Fall allerdings etwas anders. Hier genüge das einfache Bestreiten der Schadenhöhe durch den beklagten Schädiger oder Haftpflichtversicherer.

Die Klägerin habe keine konkreten Anhaltspunkte für die erforderlichen Kosten unter Berücksichtigung der speziellen Situation des Geschädigten beigebracht. Die Rechnung sei noch nicht beglichen worden.

Die Beklagte habe bestritten, dass die Kosten für ein Werkstattersatzfahrzeug gleich hoch seien, wie diejenigen für ein Selbstfahrermietfahrzeug.

Das Gericht holte hierzu ein Sachverständigengutachten ein.

Die Ermittlung des ortsüblichen Werkstattersatztarifs war dem Sachverständigen nicht möglich. Der Gutachter betonte in diesem Zusammenhang, dass derartige, meist unterjährige Fahrzeuge (Werkstattersatzwagen), den Kunden auch zu Werbezwecken gezeigt werden sollen, damit der potenzielle Käufer eines Neufahrzeuges das Modell schon einmal gesehen und Probe gefahren habe. Auch diese Aspekte spielten nach Ansicht des Sachverständigen eine Rolle und es konnten keine ortsüblichen und auch keine üblichen Werkstattersatztarife ermittelt werden. Die Preisgestaltung sei sehr individuell. Hierzu das Gericht wörtlich:

„Um es einmal deutlich zu sagen, wäre der Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, dass alle Werkstätten ihren Kunden unter dem Gesichtspunkt der Kundenbindung die Werkstattersatzfahrzeuge kostenlos zur Verfügung stellen, könnte dies nicht zur Folge haben, dass sie dies auch im Schadensfall tun müssen.“

Da es nicht möglich war, einen Werkstattersatztarif zu ermitteln, lautete die weitere Fragestellung an den Sachverständigen, welche konkreten Ersparnisse beim sogenannten Werkstattersatzwagen prozentual im Vergleich zum reinen Mietwagen durch den Halter gemacht werden könnten. Ausgangspunkt für das LG Mosbach zur Ermittlung der ortsüblichen Mietwagenkosten war der Schwacke-Automietpreisspiegel.

Unter Zugrundelegung des Gutachtens schätzte das Gericht gemäß § 287 ZPO die Ersparnis des Halters für einen Werkstattersatzwagen im Verhältnis zu einem Selbstfahrervermietfahrzeug mit 1/3 des Normaltarifs ein. Der Sachverständige habe die Ersparnis generell – ohne Ansehung der Umstände der Klägerin – ermitteln sollen. Einsparpotential sah der Sachverständige lediglich bei der Versicherungsprämie, dem Wertverlust und den jährlichen Hauptuntersuchungen und Sicherheitsüberprüfungen. Weitere Einsparungen – wie der geeichte Tacho usw. – kämen dem Vermieter jedoch nicht zugute.

In seinem Gutachten kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Einsparungen bei 27 % bis 40 % lägen. Das Gericht schätzte demnach gemäß § 287 ZPO die mittlere Ersparnis eines Kfz-Vermieters, der das Fahrzeug nicht als Mietfahrzeug ausweist und als Selbstfahrervermietfahrzeug vermietet, bei 1/3 ein.

Zuletzt sprach das LG Mosbach für den **Reparaturablaufplan** weitere 35,00 € zu. Die Klägerin sei von der Beklagten zur Erstellung eines Plans aufgefordert worden. Die Klägerin könne mithin die entsprechenden Kosten als eigene Kosten nach werkvertraglichen Vorschriften geltend machen. Ansonsten hätte die Klägerin derartige Leistungen, die üblicherweise nur gegen Entgelt erfolgen, auch nicht unentgeltlich erbringen müssen. Verlange die Versicherung des Schädigers einen Reparaturablaufplan, etwa um die Erforderlichkeit der Reparaturdauer hinsichtlich des Nutzungsausfalls oder der Mietwagenkosten zu überprüfen, so habe sie die Kosten dafür zu tragen.

Auch hier nahm das Gericht eine Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO vor und ermittelte ortsübliche Kosten in Höhe von 35,00 €. Es könne ca. eine halbe Stunde Arbeitszeit in Ansatz gebracht werden. Das Gericht ging von einem Stundensatz von 60,00 € aus.

Praxis

Hätte im konkreten Fall der Geschädigte selbst geklagt, so wäre zu seinen Gunsten voll und ganz berücksichtigt worden, dass das Werkstattrisiko der Schädiger trägt. Dies gilt nach Ansicht des LG Mosbach auch im Hinblick auf die Mietwagenkosten. Der Betrag der (bezahlten) Mietwagenrechnung indiziert in diesem Fall die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadenersatzes.

Da hier allerdings der Autovermieter aus abgetretenem Recht klagte, sah das LG Mosbach diese Indizwirkung nicht als gegeben an. Es musste also abgeklärt werden, wie hoch der Werkstattersatztarif im Verhältnis zu einem regulären Mietwagentarif ist, bzw. wie hoch die Ersparnisse der Vermietung eines Werkstattersatzwagens im Verhältnis zu einem Selbstfahrervermietfahrzeug tarifmindernd zu berücksichtigen sind.

Die Beantwortung dieser Frage gestaltete sich für den vom Gericht bestellten Sachverständigen als schwierig. Letztendlich führen nur wenige Faktoren dazu, dass die Kosten für einen Werkstattersatzwagen niedriger sind als für ein Selbstfahrervermietfahrzeug. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Überlassung eines Werkstattersatzwagens sehr individuell und einzelfallabhängig erfolgt. Bezweckt wird damit oft auch, den Kunden in Kontakt mit einem eventuell für ihn interessanten Kauffahrzeug zu bringen.

Letztendlich schätzte das LG Mosbach gemäß § 287 Abs. 1 ZPO und zog 1/3 vom ortsüblichen Mietwagentarif gemäß Schwacke ab. Dies ist sicherlich diskutabel.

Diskutabel ist auch die Höhe eines Stundensatzes von 60,00 € bei der Erstellung eines Reparaturablaufplans. Ein solcher Reparaturablaufplan wird häufig von der Versicherung im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Mietwagenkosten etc. eingefordert. Der Aufwand zur Erstellung ist nicht unerheblich. Andere Gerichte sprechen deutlich höhere Beträge zu, was praxisnäher und realistischer erscheint (AG Bonn, Urteil vom 20.02.2020, AZ: 114 C 477/19; 89,25 € brutto bestätigt).

- **Ermittlung der Sachverständigenkosten im Rahmen der Schätzung gemäß § 287 ZPO**

AG Pirmasens, Urteil vom 29.11.2022, AZ: 4 C 207/22

Hintergrund

Der Haftpflichtversicherer hatte vorliegend die Rechnung des Sachverständigen für das Haftpflichtschadengutachten um 168,29 € gekürzt und dies umfangreichst mit den bekannten Einwendungen begründet.

Die Klage des Geschädigten auf Erstattung der Sachverständigenkosten war erfolgreich.

Aussage

Das AG Pirmasens bestätigt, dass hinsichtlich des Grundhonorars die Schätzung anhand der BVSK-Honorarbefragung 2020 vorzunehmen ist. Diese stellt die geeignete Schätzgrundlage dar.

Nebenkosten sind grundsätzlich zusätzlich zu der Pauschalierung des Grundhonorars zu erstatten. Der Sachverständige darf sein Grundhonorar in pauschaler Weise an der Schadenhöhe orientieren. Für die Nebenkosten bieten die Werte aus der BVSK-Befragung keine taugliche Schätzgrundlage, insofern orientiert das Gericht sich im Hinblick auf die geltend gemachten Kosten nach den Vorgaben des JVEG.

„Auch hinsichtlich der Nebenkosten gilt, dass ein Geschädigter weitere Aufwendungen des Sachverständigen nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB neben dem Grundhonorar erstattet verlangen kann, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen, mithin erforderlich sind. Welche Nebenkosten im Einzelfall zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehören, hat der Tatrichter nach § 287 ZPO zu bestimmen.“

Berechnete Schreibkosten bieten keinen Grund der Kürzung. Zu den Schreibseiten gehören ausdrücklich jene Seiten der Audatex- und DAT-Kalkulation.

„Dabei rechnet das Gericht auch die Reparaturkostenkalkulation („Audatex“) den Textseiten zu, für die Schreibkosten anfallen, da die dafür erforderlichen individuellen Eingaben der Umstände des einzelnen Schadensfalls insoweit am ehesten dem Bild einer Schreibtätigkeit – und nicht etwa der Erstellung eines bloßen Ausdrucks – entspricht (vgl. ebenso LG Hamburg, Urt. v. 15.2.2018 - 323 S 18/16).“

Die Kosten für Fotos und EDV-Abruf sind ebenfalls erforderlich. Bei den Fotokosten ist der Sicherheitszuschlag mit Obergrenze zu beachten.

Praxis

Das AG Pirmasens schließt sich der herrschenden Rechtsprechung, sich im Rahmen der Schätzung gemäß § 287 ZPO an den Werten aus der BVSK-Honorarbefragung 2020 zu orientieren. Diese stellt eine geeignete Schätzgrundlage dar.

Eingesandt und kommentiert von Klaus Leinenweber (FA für Verkehrsrecht), Pirmasens

- **Nutzungsausfallentschädigung nur für die tatsächliche Dauer der Wiederbeschaffung**

AG Wolfenbüttel, Urteil vom 25.05.2023, AZ: 19 C 66/21

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Während die vollumfängliche Haftung der Beklagten feststeht, stehen die Erstattung einer weiteren Nutzungsausfallentschädigung, Fahrtkosten für die Abholung eines Ersatzfahrzeugs und Kosten der Ummeldung im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage nur teilweise begründet. Im Einzelnen:

Eine **Nutzungsausfallentschädigung** steht der Klägerin für die Dauer von 12 Tagen zu. Dies entspricht dem Zeitraum zwischen Unfall und Ersatzbeschaffung eines anderen Fahrzeugs. Zwar ist die Wiederbeschaffungsdauer in dem von der Klägerin eingeholten Sachverständigengutachten mit 14 Tagen angegeben, der tatsächliche Anspruch ist nach Ansicht des Gerichts jedoch auf die tatsächlich angefallene Ausfallzeit begrenzt.

Da die Beklagte bereits eine Nutzungsausfallentschädigung für 12 Tage außergerichtlich gezahlt hatte, war der Klägerin kein weiterer Anspruch zuzusprechen.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von **Fahrtkosten** in Höhe von 77,40 €, die **für die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs** angefallen sind. Sie kann die im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung entstandenen Kosten als weitere Schadenpositionen geltend machen, sofern sie erforderlich waren. Das Gericht erkennt dabei an, dass im Bereich der Abwicklung von Verkehrsunfällen in der Regel etwaige Fahrtkosten durch die Geltendmachung einer Auslagenpauschale von 25,00 € abgegolten sind. Eine andere Bewertung ist jedoch dann angebracht, wenn der Kläger – wie hier – die verlangten Kosten im Einzelnen spezifiziert.

Zuletzt sind der Klägerin auch die Kosten für die Ummeldung des Fahrzeugs in Höhe von 40,40 € zuzusprechen.

Praxis

Es ist wenig verwunderlich, dass das AG Wolfenbüttel der Klägerin eine Nutzungsausfallentschädigung lediglich für den Zeitraum zugesprochen hat, in dem sie auf ihr Fahrzeug verzichten musste, auch wenn das zuvor eingeholte Gutachten eine Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen prognostizierte. Wer sich für eine tatsächliche Ersatzbeschaffung entscheidet, der muss sich auch die tatsächliche Wiederbeschaffungsdauer zurechnen lassen.